bem zugehörig betreffend. Ich ersuche ben herrn Referenten Ubg. v. Eriegern, uns ben Bortrag hieruber zu erstatten.

Referent v. Criegern: Das allerhochfte Decret

Se. Königliche Maje ftat laffen den getreuen Stanben in der Unlage den Entwurf eines Gesetzes zur Erlaus
terung einiger Urtikel des Strafgeschbuches, des Gesetzes
über die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle zc.
und der Strafprocegordnung nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklarung barüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresben, ben 16. Januar 1861.

Johann.

(L. S.) Dr. Johann Heinrich August v. Behr.

Es liegen hierzu allgemeine Motiven nicht vor, ich kann daher zum allgemeinen Theil bes Berichts übergehen. Derselbe fagt:

Mittelft bes vorftehend naher bezeichneten allerhochften Decrets ift ber Standeversammlung ein Gefegentwurf gur Erlauterung einiger Urtitel des Strafgefetbuchs, des Befetes uber die Forst -, Feld -, Garten -, Wild = und Fisch = diebstähle zc. und ber Strafprocefordnung vorgelegt morben. Das gedachte Decret gelangte junachft an Die 3meite Rammer und ift ber erften Deputation ebenfo, wie dies durch Rammerbeschluffe vom 26. Februar und vom 5. Marg mit zwei Petitionen, welche mit bem beregten Gefegentwurfe im Busammenhange fteben, gefcheben ift, gur Berichtserstattung überwiesen worden. Die Deputation hat fowohl den Gefegentwurf, als auch tie Petitionen in Berathung gezogen und ift deshalb mit ben biergu beftellten foniglichen Commiffaren in Bernehmung getreten. beffen Berfolg ift nunmehr ber geehrten Rammer Folgen= des vorzutragen.

Das mittelft Berordnung vom 13. Auguft 1855 publi: cirte Strafgesethuch enthalt in feinem allgemeinen Theile mehrere mefentliche Abanderungen ber Grundfate, von benen bei Erlag bes am 30. Marg 1838 publicirten Criminalgefetbuchs ausgegangen worden mar, wodurch felbstverftand: lich zugleich vielfache Ubweichungen ber fpeciellen Strafbestimmungen herbeigeführt werden mußten. In letterer Beziehung mar man außerdem bemuht, unter Benugung ber inmittelft gesammelten Erfahrungen etwa vorhandene Buden bes Criminalgefegbuches ju ergangen, nicht minber Bweifel, die fich bei Unwendung einzelner Artitel beffelben ergeben hatten, ju befeitigen. Es murbe jedenfalls ben 3med ber gegenwartigen Berichtserftattung überfchritten haben, wenn fich die Deputation mit anderweiter Prufung ber Frage hatte beschäftigen wollen, ob im Sahre 1855 eine bringende Beranlaffung vorhanden gemefen fei, fo tief eingreifende Menderungen in Betreff bes materiellen Strafrechts eintreten zu laffen. Diefe Frage hat bor Erlaffung bes neuen Strafgefegbuchs fehr tief eingehenden Ermagungen unterlegen, in beren Berfolg fich Regierung und Stande ju bem Beschluffe einigten, daß die theoretische Bafis des Griminalgefegbuches nicht allenthalben feftgehalten werben fonne und bag baher beffen Umarbeitung ben Borgug bor bem Erlaffe eines auf Abanderung und Erlauterung ein-

zelner Borichriften gerichteten Gefetes verdiene. Diefer Beidluß ift felbfiverftandlich bei bem gegenwartig ber Stanbeversammlung vorgelegten Gefegentwurfe eben fo maafges bend gemefen, wie bei bem Befete vom 15. Juli 1858, eine authentische Erflarung bes Artifels 284 bes Strafgefet: buchs und die Staatsregierung hat baber nicht blos von irgend wie mit ben Grundfagen bes Strafgefegbuches in Biberfpruch tretenden neuen Bestimmungen abgefeben, fonbern auch bas Daaß ber vorzüglich aus praftifchen Grunden fur erforderlich erachteten Novellen moglichft befchrantt, indem blos die Borfchriften unter I bis XI bas Strafgefetbuch felbft betreffen. Die Festfetung unter Dr. XII begieht fich auf einen mit Bestimmungen bes Strafgefegbuchs in unmittelbarem Busammenhange ftehenden Artifel des Befeges vom 11. Muguft 1855, Die Forft , Feld , Garten , Bild : und Fischdiebstahle betreffend, wogegen die fernerweiten Dispositionen unter XIII bis XXX menigstens formell blos die Strafprocegordnung angehen, obichon einige mit einzelnen Borfchriften bes Strafgefegbuchs materiell jufammenhangen. Much in Betreff ber Strafprocegordnung hat die Staatsregierung tiefer eingreifende Modificationen vermieden und die Deputation hat, wie fpater bei Beguts achtung ber Petition bes Abvocatenvereins zu Leipzig noch weiter auseinander gefett merben foll, von weiter gehenden Untragen ichon beshalb abfeben zu muffen geglaubt, meil eines Theils ber feit Ginfuhrung ber gedachten Strafprocefordnung verfloffene Beitraum gu furg erscheint, um fcon gegenwartig ein vollkommen gerechtfertigtes Urtheil darüber zu fallen, in welchen Punkten und in welchem Ums fange bas in Sachsen vom 1. October 1856 an in Birtfamteit getretene Strafverfahren, welches fich übrigens im Befentlichen als zwedmäßig bewährt hat, weiterer Berbef ferungen bedurfe, andern Theils aber jede hierunter gu treffende umfanglichere Beranderung nothwendiger Beife mit Abanderungen in ber ebenfalls erft neuerdings bemirtten Organisation ber Juftigbehorden verbunden fein mußte, Die gewiß nicht munichenswerth ericheint.

Der Gefetentwurf bezieht fich, wie bereits Ermahnung fand, nicht blos auf bas Strafgefegbuch und bas bie Sorft- zc. Bergeben betreffende Gefet, fondern auch auf die Straf= procefordnung. Die Deputation hatte baber junachft in Ermagung zu ziehen, ob es gerechtfertigt und rathfam erfcheine, bie in Frage befangenen, verfchiedenartigen Beftim= mungen in einem Gefete gufammengufaffen, ober ob nicht beren Erennung und fonach die Erlaffung zweier Gefete, von benen bas eine bas materielle Strafrecht, bas andere aber bas Strafverfahren betreffen murbe, den Borgug verbiene. Darüber mar man namlich nicht zweifelhaft, baß wegen ber zwar zu Urtifel 18 bes Forft- zc. Strafgefetes ertheilten, ihrem Inhalte nach aber jugleich bas Strafgefets buch betreffenden Novelle unter Nummer XII fein befonberes Befet zu erlaffen, die fragliche Bestimmung vielmehr jedenfalls mit ben Punkten unter I bis XI gu verbinden fei. Mit diefer Modification hielt die Deputation anfangs Die Erennung für fustematisch richtiger. Die foniglichen Commiffare erklarten aber, bag bie Bufammenftellung fammtlicher Bestimmungen in ein Gefet befonders, beshalb gewählt worden fei, weil diefelben ben gleichen 3med verfolgten, hinfichtlich ber bas Strafrecht im weiteren Ginne, mit Ginichluß des Strafverfahrens, betreffenden Gefengebung bom Jahre 1855 auf Grund ber inmittelft gesammelten Erfahrungen einzelne Mobificationen eintreten gu laffen, welchen materiell burchgangig ber Character blofer Erlau-